

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Eing. 02. JULI 2020
Anlg.

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn

Geschäfts-Nr.:

13 K 1189/20

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-XXXX

Telefax 0221-2066-457

16-809-1/001#0021

Datum: 01.07.2020

Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland  
gegen  
Bundesrepublik Deutschland

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und evtl. Stellungnahme binnen 4 Wochen übersandt.

Auf Anordnung:

XXXXXXXXXX  
VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt,  
ohne Unterschrift gültig.)

# REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Leizze Platz 3 | 10117 Berlin

**Per beA**

Verwaltungsgericht Köln  
13. Kammer  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

Rechtsanwalt [REDACTED]  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat [REDACTED]  
Telefon +49 / 30 / 88 56 [REDACTED]  
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99  
rieck@redeker.de

Berlin, den 29 Juni 2020

Reg.-Nr.: [REDACTED]

## In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Bundesrepublik Deutschland ./. Bundesrepublik Deutschland**

**- 13 K 1189/20 -**

weisen wir ergänzend zu unserer Klagebegründung darauf hin, dass die hiesige Rechtsauffassung auch von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Köln geteilt wird. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW hat sie auf einem pseudonymen Antrag hin, der über die Internet-Plattform „fragdenstaat.de“ eingereicht worden ist, geantwortet, dass ohne Angabe einer Postanschrift oder zumindest individuellen E-Mail-Adresse kein wirksamer Antrag i.S.d. § 5 Abs. 1 IFG NRW vorliege. Das Schreiben der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Köln vom 15.05.2020 wird als **Anlage K 4** überreicht.

Ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme zu dem Beiladungsantrag möchten wir ferner auf die neuerliche Kampagne von „fragdenstaat.de“ hinweisen, bei der unter dem Pseudonym „Elisabeth Bucher“ ein IFG-Antrag gestellt worden ist, der gleichlautend an 1.244 Behörden und damit wohl an alle in der Internet-Plattform gespeicherten Bundesbehörden gegangen ist.

**Berlin**  
Leizze Platz 3  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 885665-0  
Fax: +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin  
IBAN:  
DE82 1007 0000 0153 0359 00  
BIC: DFUD33HAN

**Bonn**  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn  
Tel: +49 228 72622-0  
Fax: +49 228 72625-99

**Brüssel**  
172, Avenue de Lorenbergh  
1000 Brüssel  
Tel: +32 2 74003-20  
Fax: +32 2 74003-29

**Leipzig**  
Vazarstraße 10  
04107 Leipzig  
Tel: +49 341 21376-0  
Fax: +49 341 21379-20

**London**  
4 More London Riverside  
London SE1 2AU  
Tel: +44 20 740748-14  
Fax: +44 20 743003-06

**München**  
Maffeistraße 4  
80333 München  
Tel: +49 89 2420872-0  
Fax: +49 89 2420518-69

**Rechtsanwälte**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Esser PR 1947  
USP-D DE 122128379

[REDACTED]  
Rechtsanwalt

FEDERER

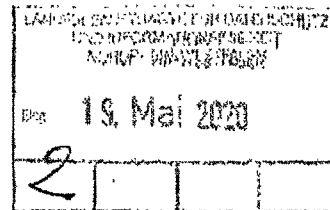
K 4

Die Präsidentin  
des Verwaltungsgerichts Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 103744 • 50477 Köln

Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf



15.05.2020

Seite 1/2

Aktenzeichen: 1402 I E 9-2020  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)  
Anfrage von [REDACTED] über fragdenstaat.de

Ihre E-Mails vom 8. und 15. Mai 2020 – 209.2.3.1.15-3926/20  
Telefonat vom 14. Mai 2020 mit

Auf Ihre E-Mail vom 8. Mai 2020 wird mitgeteilt, dass die darin bezeichnete Anfrage von [REDACTED] über fragdenstaat.de hier eingegangen ist. Eine Antwort von hier an den Server von fragdenstaat.de wurde nicht erteilt.

Auch nach Prüfung Ihrer mit E-Mail vom 15. Mai 2020 aufgezeigten Argumente vermag ich mich Ihrer Rechtsauffassung nicht anzuschließen. Vielmehr gehe ich nach wie vor davon aus, dass die Anfrage vom 11. März 2020 keinen wirksamen Antrag i. S. des § 5 Abs. 1 IFG NRW darstellt, weil die anfragende Person nicht hinreichend identifizierbar ist und eine pseudonyme Antragstellung von § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW nicht gedeckt wäre.

Zudem lässt die Anfrage keine Möglichkeit erkennen, mit der Urheberin oder dem Urheber auf direktem Wege Kontakt aufzunehmen und sie oder ihn über dieses Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Die bloße Angabe [REDACTED] ermöglicht keine Erreichbarkeit, zumal eine Person mit diesem Namen hier nicht bekannt ist. Eine Postanschrift oder zumindest individuelle E-Mail-Adresse wird nicht mitgeteilt. Das eigens für die Anfrage generierte Postfach [REDACTED] scheidet ebenfalls aus, weil es die direkte Kommunikation nur mit einem Dritten, dem Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., nicht aber unmittelbar mit der anfragenden Person ermöglicht.

Hausanschrift/Nachbriefkasten:  
Appellhofplatz  
50667 Köln  
Eingang: Burgmauer  
Telefon: 0221 2066-0  
Telefax: 0221 2066-457  
Verwaltung@vg-koeln.nrw.de  
www.vg-koeln.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Justizverwaltungssachen finden Sie unter [www.wl.koeln.nrw.de/kontakt/impressum](http://www.wl.koeln.nrw.de/kontakt/impressum).

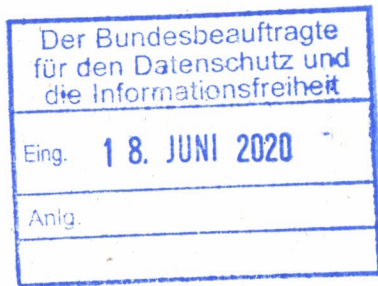
Die Präsidentin  
des Verwaltungsgerichts Köln



Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass ich in dieser  
Angelegenheit nichts weiter veranlasse.

Seite 2/2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Verwaltungsgericht Köln



55/22/20

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn

Geschäfts-Nr.:  
13 K 1189/20  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Tel.: 0221-2066-0  
Durchwahl: 0221-2066-  
Telefax 0221-2066-457

16-809-1/001#0021

Datum: 16.06.2020

Anlage

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland  
gegen  
Bundesrepublik Deutschland

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme übersandt.

Auf Anordnung:

VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt,  
ohne Unterschrift gültig.)

# REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Leuzage Platz 3 | 10117 Berlin

**Per beA**

Verwaltungsgericht Köln  
13. Kammer  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

Rechtsanwalt [REDACTED]  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat [REDACTED]  
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99

Berlin, den 12. Juni 2020

Reg.-Nr.: [REDACTED]

## In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Bundesrepublik Deutschland ./. Bundesrepublik Deutschland**

**- 13 K 1189/20 -**

nehmen wir zum ergänzenden Schriftsatz der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. vom 15.05.2020 wie folgt Stellung:

Die die Beiladung beantragende Antragstellerin betreibt die Internet-Plattform „fragenstaat.de“ (<http://fragenstaat.de>). Es handelt sich um eine zivilgesellschaftliche Organisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, mit politischem Handeln die Rechtslage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zu verändern und dabei nicht auf den Gesetzgeber warten will. Sie stützt sich nicht auf ein rechtlich berechtigtes Interesse, sondern folgt einer selbst gewählten Mission, in deren Verfolgung sie sich in die Kommunikationsbeziehung zwischen IFG-Antragstellern und den informationspflichtigen Behörden drängen will, um mit Zurverfügungstellung einer für jeden IFG-Antrag neu generierten E-Mail-Adresse bei fragenstaat.de dem Antragsteller Anonymität zu gewähren und in Gegenrichtung die Veröffentlichung herausgegebener Verwaltungsunterlagen für den Antragsteller einfach und selbstverständlich zu machen.

SHR/er/00014

**Berlin**  
Leuzage Platz 3  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665 0  
Fax +49 30 885665 99

Deutsche Bank Berlin  
IBAN:  
DE82 1007 0000 0155 0350 00  
BIC: DEUTDE33XXX

**Bonn**  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn  
Tel. +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99

**Brüssel**  
172, Avenue de Cortenbergh  
1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29

**Leipzig**  
Vozerstraße 10  
04107 Leipzig  
Tel. +49 341 2 378-0  
Fax +49 341 21378-20

**London**  
4 Vore London Riverside  
London SE1 2AU  
Tel. +44 20 740748-14  
Fax +44 20 743003-06

**München**  
Maffeistraße 4  
80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69

**Rechtsanwälte**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Stz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Essen PR 1947  
USP-ID: DE 122128378

www.redeker.de

Die von fragdenstaat.de veranstalteten Aktionen (wie die „IFG-Meisterschaften 2020“, <https://fragdenstaat.de/aktionen/ifg-meisterschaften/2020/>) mögen durchaus humoristischen Happening-Charakter haben, verursachen jedoch für die gegen ihren Willen beteiligte Verwaltung erheblichen Verwaltungsaufwand und die Notwendigkeit zur Vorhaltung von personellem Overhead, der von den Aktivisten spielerisch als Druckmittel eingesetzt wird (z.B. wenn ein IFG-Antrag einer anonym bleibenden Aktivistin bezüglich der IT-Strategie der Behörde unverändert an über 120 Bundesbehörden und Bundesgerichte geht und von jedem Adressaten als „individueller IFG-Antrag“ behandelt wird; oder wenn eine IFG-Anfrage zu einer Übersicht über Rahmenverträge für Beratungs-, IT- und Schulungsdienstleistungen mit gleichem Wortlaut an 150 Behörden gesendet wird). Die vom Kläger für die Bearbeitung eines IFG-Antrages verlangte postalische Erreichbarkeit eines IFG-Antragstellers ist das Bestehen auf eine eindeutige Identifizierung, wie sie die Justiz mit dem Verlangen nach einer zustellfähigen Adresse ebenfalls als Ernstlichkeitsbeleg von Personen verlangt, die den Rechtsweg beschreiten und sich damit in ein vom Recht bestimmtes Verhältnis mit ihr setzen wollen. E-Mail-Adressen kann sich jeder Internetnutzer in beliebiger Zahl und mit freier Selbstdeklaration und verschleierter Identität zulegen. Eine postalische Adresse (bzw. zustellungsfähige Anschrift) ist dagegen nicht in gleichem Maße beliebig wählbar und ein ungleich besseres Indiz für die wahrheitsgemäße Angabe einer existenten bürgerlichen Existenz und Erreichbarkeit.

Damit sind die Auswirkungen dieses Prozesses auf fragdenstaat.de über die für die Identifizierung von Antragstellern erforderliche Datenerhebung nicht rechtlicher, sondern lediglich faktischer Art. Sie entscheiden über die Tauglichkeit eines Geschäftsmodells, das sich fragdenstaat.de unter Berufung auf die allgemeine Handlungsfreiheit von Art. 2 Abs. 1 GG ausgesucht hat, für das es jedoch keine rechtliche Berechtigung anführen kann. Die faktischen Auswirkungen des Prozesses auf fragdenstaat.de rechtfertigen keine Beiladung. Sie haben für fragdenstaat.de hinsichtlich der Rechtslage (d.h. seiner Rechte und Pflichten) keine Auswirkungen. Der Beiladungsantrag ist daher weiterhin abzulehnen.

  
Rechtsanwalt



53002/20

## Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn

Seite 1 von 1

Geschäfts-Nr.:  
13 K 1189/20  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Tel.: 0221-2066-0  
Durchwahl: 0221-2066-  
Telefax 0221-2066-457

Datum: 09.06.2020

16-809-1/001#0021

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	10. JUNI 2020
Anlg.	

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bundesrepublik Deutschland  
gegen  
Bundesrepublik Deutschland

Die mit Schreiben vom 26. Mai 2020 beantragte Fristverlängerung wird  
gewährt.

Auf Anordnung

█  
VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Hausanschrift/Nachtbriefkasten  
Appellhofplatz  
50667 Köln  
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:  
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:  
Kernarbeitszeit  
Montag bis Donnerstag  
8.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Verwaltungsgericht Köln  
13. Kammer  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

Vorab per Fax:  
0221 2066 457

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-  
FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL [justitiariat@bfdi.bund.de](mailto:justitiariat@bfdi.bund.de)

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 08.07.2020

GESCHÄFTSZ. 16-809-1/001#0021

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF

**Verwaltungsgerichtliches Verfahren**

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für  
Bau und Heimat ./.**

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesbeauftragten für den Da-  
tenschutz und die Informationsfreiheit,  
Az. 13 K 1189/20**

### **Klageerwiderung**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für  
Bau und Heimat, 11014 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs, Leipziger Platz 3, 10117  
Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesbeauftragten für den Daten-  
schutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn,

Beklagten,

wegen Datenschutzrechts

wird beantragt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

### **Begründung:**

Die Klage ist bereits unzulässig, im Übrigen unbegründet und daher insgesamt abzuweisen.

### **I. Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten vorliegend um die Rechtmäßigkeit der standardmäßigen Erhebung der postalischen Anschrift oder der persönlichen E-Mail-Adresse von Antragstellern bei der Antragstellung im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).

Dem Verfahren liegt eine IFG-Anfrage an die Klägerin über die Internet-Plattform „fragdenstaat.de“ zugrunde. Die Plattform verfolgt das Anliegen, Bürgern das Stellen von IFG-Anträgen zu erleichtern und damit den politischen Zielsetzungen des IFG zur Wirksamkeit zu verhelfen. Die Internetseite hält dafür die Kontaktdaten zahlreicher Behörden vor und stellt standardisierte Anfrageformulare zur Verfügung.

Um eine Anfrage nach dem IFG zu stellen, müssen sich die Antragstellenden bei „fragdenstaat.de“ kostenlos mit einer gültigen E-Mail-Adresse registrieren. Der Account wird aktiviert, nachdem die angegebene E-Mail-Adresse autorisiert wurde [Ziffer 3.1 Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst]. Antragstellende identifizieren sich bei „fragdenstaat.de“ daher mittelbar über eine bereits bestehende E-Mail-Adresse.

Die Internetplattform generiert sodann für die antragstellende Person eine eigene E-Mail-Adresse (@fragdenstaat.de), unter der diese mit der Behörde korrespondieren kann. Das E-Mail-Postfach hält „fragdenstaat.de“ auf der von ihr administrierten Server-Infrastruktur bereit. „Fragdenstaat.de“ fungiert insoweit als E-Mail-Provider [Ziffer 2.1 Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst].

Die gesamte Korrespondenz zwischen Antragstellern und Behörde wird über die bei „fragdenstaat.de“ generierte E-Mail-Adresse abgewickelt. Die E-Mails werden dabei unverändert übermittelt und erreichen den jeweiligen Empfänger in unveränderter Form *[Ziffer 2.3 Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst]*.

Die von der Klägerin vorgelegte Korrespondenz mit dem Antragsteller *[Anlage K 3]* stellt indes nicht die Original-Korrespondenz dar, sondern ist der Web-Präsenz von „fragdenstaat.de“ entnommen.

Durch die Absendung einer Anfrage bei „fragdenstaat.de“ bevollmächtigen antragstellende Personen die Betreiberin, eine Anfrage als Bote an die jeweilige ausgewählte Behörde zu übermitteln und deren Antwort als Empfangsbote entgegen zu nehmen *[Ziffer 2.1 Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst]*. Antragsteller werden über den Eingang einer Nachricht in ihrem Postfach bei „fragdenstaat.de“ zusätzlich über eine E-Mail an ihre bei der Registrierung angegebene persönliche E-Mail-Adresse benachrichtigt.

Die Anzahl der Nachrichten, die über das Postfach bei „fragdenstaat.de“ versendet werden können, ist begrenzt. Antragstellende Personen können in sieben Tagen 15 Nachrichten schreiben und pro fünf Minuten zwei Anfragen. Die Begrenzung kann nur nach Nachricht an die Webmaster aufgehoben werden *[<https://fragdenstaat.de/hilfe/faq/> zur Frage: Wen kann ich anfragen?]*. Sollte es ausnahmsweise dennoch zu einem Missbrauch der über die Plattform bereitgestellten Möglichkeiten kommen, kann „fragdenstaat.de“ einen Account löschen *[Ziffer 3.4 Nutzungsbedingungen E-Mail-Dienst]*.

Die Besonderheit von „fragdenstaat.de“ besteht darin, dass jegliche Korrespondenz, die über die Plattform abgewickelt wird, auf der Internetseite von „fragdenstaat.de“ veröffentlicht wird und für jedermann zum Abruf zur Verfügung gestellt wird, soweit der Antragsteller dem nicht ausdrücklich widerspricht *[<https://fragdenstaat.de/hilfe/faq/> zur Frage: Kann ich meine Anfrage geheim halten?]*. Der Name der antragstellenden Person sowie weitere personenbezogene Daten können dabei geschwärzt werden; dies geschieht zum Teil bereits automatisiert *[siehe Ziffer 3.1 der Datenschutzerklärung sowie die ausführlichen Erläuterungen im 23. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW 2017, S. 151 f.]*. Diese Vorgehensweise trägt nicht nur zu einer stärkeren Transparenz staatlichen Handelns bei, sondern vermeidet darüber hinaus Doppelanfragen. Die Internetplattform „fragdenstaat.de“ bringt auf diese Weise die Interessen der Bürger und die der informationspflichtigen Stellen miteinander in Einklang, indem das Stellen einer Anfrage einerseits erleichtert wird, gleichzeitig aber Vorkehrungen für eine missbräuchliche Nutzung der Plattform getroffen werden.

In dem zugrundeliegenden IFG-Verfahren über „fragdenstaat.de“ verweigerte die Klägerin die Bearbeitung einer IFG-Anfrage, weil der Antragsteller keine postalische Anschrift oder persönliche E-Mail-Adresse mitteilte.

Die Klägerin begründete die Anforderung der Daten damit, dass die Bekanntgabe der Entscheidung über den IFG-Antrag bei Nutzung der über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ generierten E-Mail-Adresse und auch der Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht sicher festgestellt werden könnten [E-Mail vom 22. Juli 2019, Anlage K 3]. Zudem bestehe erst nach Mitteilung von Namen und zustellungsfähiger Postadresse eines IFG-Antragstellers ein Rechtsanspruch auf Beantwortung. Anonyme oder pseudonyme Anfragen würden hingegen grundsätzlich nicht bearbeitet. Bei Zweifeln an der Identität des Antragstellers im Rahmen von elektronischen Anfragen werde daher der Postweg genutzt [E-Mail vom 22. Juli 2019, Anlage K 3]. Der Antragsteller trat dieser Rechtsansicht entgegen und verlangte die Übersendung von Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung<sup>1</sup> (DSGVO), § 32 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) [E-Mail vom 27. Juli 2019, Anlage K 3]. Die Klägerin verwies den Antragsteller hierzu auf die Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite [E-Mail vom 29. Juli 2019, Anlage K 3].

Da der Antragsteller diese Informationen nicht als zufriedenstellend befand und die Klägerin eine weitere Bearbeitung der Anfrage ohne Mitteilung einer Postanschrift oder persönlichen E-Mail-Adresse ablehnte [E-Mail vom 12. August 2019, Anlage K 3], wandte sich der Antragsteller im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO an den Beklagten.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hielt die Klägerin in der vom Beklagten angeforderten Stellungnahme sowie im Rahmen der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an ihrer Auffassung fest, dass die ordnungsgemäße Antragshebung im Rahmen des IFG stets die Identifikation des Antragstellers erfordere. Dies begründete sie maßgeblich aus dem Antragserfordernis des § 7 Abs. 1 IFG unter ergänzender Heranziehung des VwVfG. Auch das Erfordernis der Bekanntgabe der das IFG-Verfahren abschließenden Entscheidung in Form eines Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG setze eine konkrete Person als Empfänger voraus. Hierfür müsse eine postalische oder persönliche elektronische Adresse des Antragstellers vorhanden sein. Die Angabe einer postalischen Anschrift indiziere, dass es den Antragsteller gebe. Zudem bestehe das Bedürfnis, die begrenzten staatlichen Ressourcen nur insoweit einzusetzen, wie tatsächlich eine existierende Person hinter einem Antrag stehe. Insbesondere müsse sich die Verwaltung vor Kampagnen oder massenhaften Antragstellungen schützen können.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679.